

Arbeitshilfe

Beratungs- und Beschlussvorlage für den Beitritt zur KKR AöR zum 1.1.2021

Klärschlammverwertung über die KKR AöR - Kommunale Klärschlammverwertung RLP AöR

- VK Kommunal GmbH - Gesellschaft zur Verwertung von Klärschlämmen für Kommunen
- TVM GmbH - Klärschlamm-Monoverbrennung in Mainz

A. Bausteine für eine Beratungsvorlage

1. Allgemeiner Anlass und Zweck

In Rheinland-Pfalz werden aktuell etwa zwei Drittel aller Klärschlämme landwirtschaftlich verwertet, ca. 60.000 Tonnen Trockensubstanz pro Jahr. Die jüngsten Änderungen der Düngeverordnung und der Klärschlammverordnung führen zu erheblichen Einschränkungen dieses Verwertungswegs. Zudem fallen aus anderen Gründen potenzielle Flächen weg, z.B. in Konkurrenz zur Gülleausbringung oder wegen „schadstoffsensibler“ Wirtschaftsarten (Nahrungsmittelerzeugung, Öko-/Biolandbau u.ä.).

Weitere Details siehe www.klaerschlammkoooperation-rlp.de unter Rechtliches.

Folglich werden sich die Optionen für eine landwirtschaftliche Verwertung weiter verengen und - soweit überhaupt noch möglich - mit deutlich höheren Kosten verbunden sein (Lagerkapazitäten, Untersuchungsumfang und -häufigkeit u.a.m.).

Als Alternative ist derzeit verfügbar die thermische Verwertung als Mitverbrennung (z.B. Braunkohlekraftwerk, Zementindustrie) oder als Monoverbrennung. Die Optionen für die Mitverbrennung werden sich künftig ebenfalls verengen. Zum einen wird sie wegen des Gebots zum Phosphor-Recycling gemäß neuer Klärschlammverordnung für Kläranlagen ab 50.000 EW ab 2032, für solche ab 100.000 EW bereits ab 2029 verboten. Zum anderen werden ihre Kapazitäten mittelfristig aufgrund der allgemeinen Entwicklungen im Energiesektor drastisch zurückgehen, vor allem die Verwertung in Kohlekraftwerken (aktuell z.B. die Schließung des Kraftwerks Ensdorf ab 2018).

Ein Phosphor-Recycling aus dem Abwasserstrom oder direkt aus dem Klärschlamm ist zwar technisch möglich, die dazu erforderlichen Verfahren sind aber teils nicht sehr effizient, zu teuer oder bisher nur im Labormaßstab erprobt. Alternativen zur Monoverbrennung, d.h. andere thermische Verwertungsverfahren sind in Entwicklung, belastbare Nachweise über Wirtschaftlichkeit und Verfahrensstabilität stehen aber teilweise noch aus.

Vor diesem Hintergrund stehen für die Abwasserbetriebe künftig vor allem Entsorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Preisstabilität im Vordergrund: Klärschlamm fällt tagtäglich und zwangsläufig an; die Kosten für die Klärschlammverwertung sind gebührenrelevant.

Hierzu leistet die interkommunale Kooperation in Form der Kommunale Klärschlammverwertung RLP AöR (KKR) einen maßgeblichen Beitrag. Sie ist als Angebot konzipiert, das prinzipiell landesweit offen steht; andere regionale Strategien bzw. Kooperationen sind damit nicht ausgeschlossen.

2. Zielsetzungen und Aufgaben der KKR AöR

Die Klärschlammverwertung Kommunal RLP AöR (KKR) wurde 2018 als gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet. Anstaltsträger können alle rheinland-pfälzischen Träger der öffentlichen Abwasserbeseitigung werden, bei denen kommunale Klärschlämme zur Verwertung anfallen - also auch Zweckverbände oder Anstalten des öffentlichen Rechts, die eine Kläranlage betreiben.

Aktuell sind **64 Kommunen** Träger der KKR. Die aktuelle Anstaltssatzung ist als Anlage beigefügt.

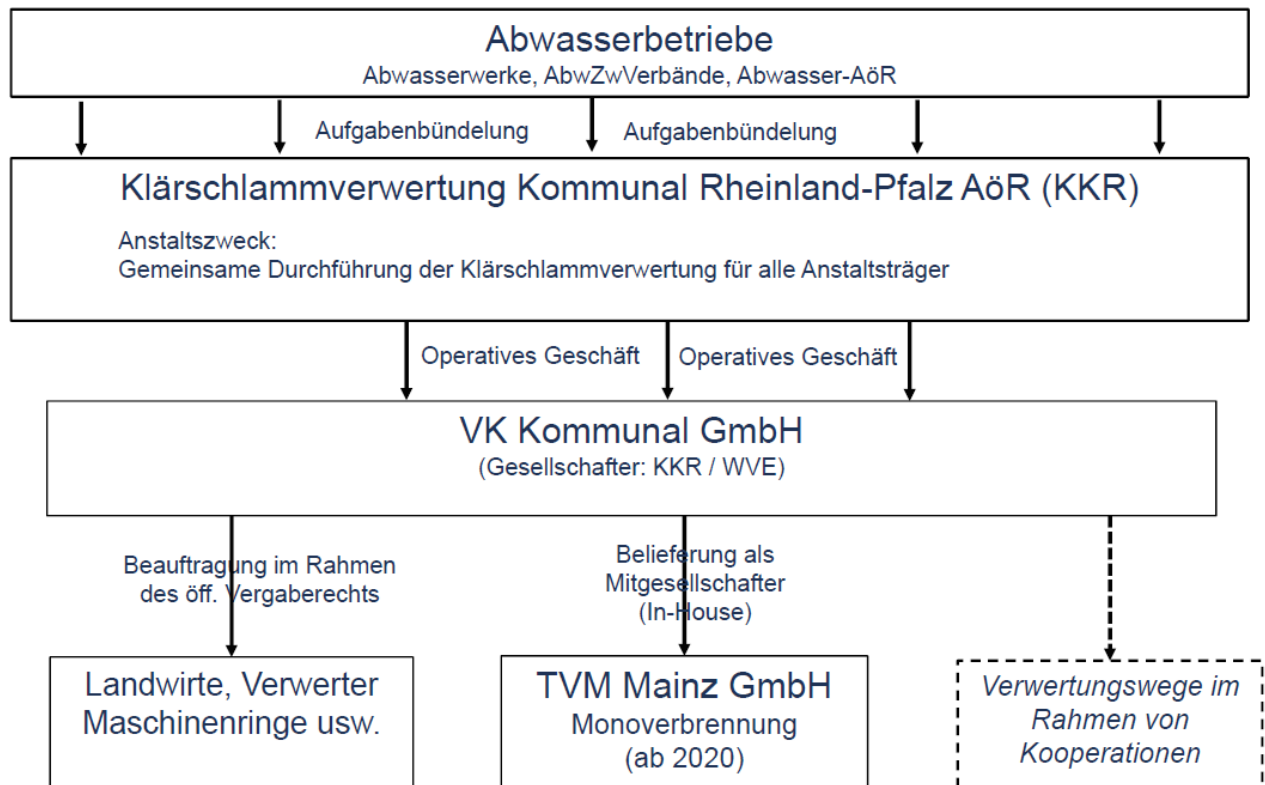
Ziel und Zweck der KKR AöR ist es, die bei den Anstaltsträgern anfallenden Klärschlämme der ordnungsgemäßen sowie möglichst sicheren und wirtschaftlichen Verwertung zuzuführen und damit für die Anstaltsträger möglichst weitgehende Entsorgungssicherheit zu gewährleisten. Neben der Verwertung über die 2020 in Betrieb gehende Monoverbrennung in Mainz (siehe unten) hinaus kommt dazu die thermische Verwertung in anderen Anlagen oder - soweit und solange (noch) möglich (Düngerecht, Flächenverfügbarkeit, Lagerkapazität etc.) - die landwirtschaftliche Verwertung über die KKR AöR in Betracht.

Auf diese Weise werden die Anstaltsträger von den immer komplexer werdenden Anforderungen an die Klärschlammverwertung entlastet. Vor allem in den kleineren Abwasserwerken wird es zunehmend schwieriger, die entsprechend qualifizierten personellen Ressourcen im eigenen Haus vorzuhalten bzw. wirtschaftlich auszulasten. Aus der Bündelung dieser Aufgaben, aber auch der Bündelung etwa von Ausschreibungen oder der Lohnentwässerung oder der zentralen Beschaffung von Hilfsstoffen (z.B. Polymere) werden entsprechende Vorteile und effizientere Abläufe erwartet. Die KKR AöR ist in der Lage, den Klärschlamm in die jeweils beste, verfügbare und wirtschaftlichste Verwertungsschiene zu steuern. Dazu schafft sie die notwendigen vertraglichen Grundlagen durch Beschaffung bzw. Sicherung entsprechender Mengenkontingente. Die Bildung regionaler Verwertungsstrukturen innerhalb der KKR AöR ist ausdrücklich möglich, so dass sich bereits bestehende regionale Initiativen, Organisationen oder Strukturen hier einbinden lassen.

Zur Erreichung des vorgenannten Anstaltszwecks wird insbesondere die vergabefreie Anlieferung der kommunalen Klärschlämme in die Monoverbrennungsanlage Mainz der TVM GmbH im Wege eines Inhouse-Geschäfts ermöglicht; dazu übernimmt die KKR die Bündelungsfunktion und ist über die zwischengeschaltete Gesellschaft VK Kommunal GmbH mittelbar Gesellschafter der TVM GmbH mit einem Gesellschaftsanteil von 1% (die weiteren Gesellschafter sind: Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR, Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR, AVUS Ingelheim, FWE Verwaltungs-GmbH und WVE GmbH). Damit kann gewährleistet werden, dass die zu Auslastung der Mainzer Anlage (rd. 35.000 to TS) notwendigen Klärschlamm-mengen aus Rheinland-Pfalz eingebracht werden können (neben einer eventuellen landwirtschaftlichen Verwertung).

Dementsprechend ist Aufgabe der KKR AöR die Strukturierung, die Organisation und die Durchführung der Verwertung des jeweils anfallenden Klärschlammes für alle Anstaltsträger. Die Abwasserbeseitigungspflicht selbst verbleibt beim Aufgabenträger, insbesondere auch die Klärschlamm-schlamm-entwässerung.

Die KKR AöR bedient sich für das operative Geschäft der VK Kommunal GmbH, die die KKR gemeinsam mit der WVE GmbH Kaiserslautern gegründet hat.



3. Aktuelle Situation und Handlungsbedarf im eigenen Abwasserbetrieb

Individuell zu „befüllen“ wenn gewünscht mit Informationen über die Situation vor Ort...

- Derzeitige Verwertungswege; Prognose; Bewertung
- Alternativen jeweils mit Pro's und Contras
- Begründung des Vorschlags

4. Beschlussvorschlag für einen Beitrittsbeschluss

Der G/VG/St-Rat / der Verwaltungsrat* fasst folgenden Beitrittsbeschluss:

Zur Sicherstellung einer rechtlich ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Klärschlammverwertung tritt die Stadt/Gemeinde/Verbandsgemeinde/Anstalt* der „Kommunalen Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz, Anstalt des öffentlichen Rechtes, auf Grundlage der aktuellen Anstaltssatzung vom November 2018 mit Wirkung zum 01.01.2021 bei. Gleichzeitig stimmt der G/VG/St-Rat/Verwaltungsrat dem Beitritt weiterer Kommunen zur KKR im Rahmen der laufenden (und letzten) Beitrittsrunde mit Wirkung ebenfalls zum 01.01.2021 zu.

Hinweis:

Empfehlungsbeschlüsse von Ausschüssen, insbesondere des Werkausschusses, passen Sie bitte

eigenständig an, z.B. "Der Werkausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:"

Optional:

Priorität für die Klärschlammverwertung:

Monoverbrennungsanlage in Mainz / Landwirtschaft / Sonstiges (evtl. Alternative auszuwählen) – wenn gewünscht!!!!

Auf dieser Basis wird die Verwaltung beauftragt,

- die erforderlichen Schritte zu veranlassen (Beitrittsmitteilung an die KKR und Information Kommunalaufsicht) sowie
- den Umsetzungsvertrag (*optional: gemäß der vorgenannten Priorität*) mit der KKR AöR abzustimmen bzw. auszuhandeln und abzuschließen.

Anlage: Anstaltssatzung der KKR AöR vom 28.11.2018